

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14741/014-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noel.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMJ-Z8.119/0023-I 4/2015	Dr. Wolfgang Koizar	12197	07. Juli 2015	

Betrifft
 Urheberrechts-Novelle 2015

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 7. Juli 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zur Begutachtungsfrist:

Der Entwurf wurde am Dienstag, den 2. Juni 2015 nach 16:00 Uhr verschickt, wobei als Ende der Begutachtungsfrist der 12. Juni 2015 festgelegt wurde. Bereits am 16. Juni 2015 wurde eine entsprechende Regierungsvorlage beschlossen. Abgesehen davon, dass klar sein musste, dass eine derartig kurze Begutachtungsfrist keine seriöse Begutachtung des Entwurfes zuließ, widerspricht diese kurze Frist auch Art. 1 Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

II. Zum Entwurf:

Zu Art. 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 37a):

Nach dieser Regelung wird das Zweitverwertungsrecht für Autoren auf Angehörige des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung eingeschränkt. Es sollte eine Erweiterung auf Urheber eines wissenschaftlichen Beitrages, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit (unabhängig von einer DienstnehmerInneneigenschaft zu einer öffentlich zumindest 50% geförderten Institution, sondern auch bei einer öffentlich in diesem Ausmaß finanzierten Forschungstätigkeit an sich) entstanden ist, erfolgen.

Zu Z 9 ff (§ 42b):

Zunächst sollte im Rahmen einer Klarstellung dargelegt werden, dass unter dem u.a. in Abs. 6 Z 2 verwendeten Begriff „Letztverbraucher“ auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, somit auch das Land Niederösterreich, zu verstehen sind.

Weiters ist zu dieser Bestimmung anzumerken, dass das gewählte System der Leistung einer Vergütung mit nachfolgender Rückzahlung wenig praktikabel erscheint; es werden dadurch Haushaltsmittel für einen im Vorhinein nicht absehbaren Zeitraum gebunden. Es sollte ein einfacheres System – etwa die vorab von der Verwertungsgesellschaft ausgestellte Bescheinigung, dass kein Verwertungsbeitrag geleistet werden muss – überlegt werden.

Zu Z 15 (§ 42g):

Mit dieser Bestimmung wird eine weitere Vergütung geschaffen, die im Schulbereich wirksam werden kann.

Es sollte überprüft werden, ob trotz der bestehenden Vergütung für Vervielfältigungen nunmehr eine weitere Vergütungsart für andere Formen von Vervielfältigungsmedien notwendig ist, oder ob vielmehr die bestehende Vergütung für Vervielfältigungen auf moderne Methoden ausgeweitet werden könnte.

Das Land Niederösterreich hat als Schulerhalter einen Vertrag mit den Verwertungsgesellschaften abgeschlossen, aufgrund dessen eine jährliche Pauschalvergütung als Reprografievergütung entrichtet wird.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass sich ein grob geschätztes Gesamtaufkommen aus der neuen Vergütung in der Höhe von 200.000,00 € jährlich ergeben wird. Dazu wird angemerkt, dass diese Zahlenangabe augenscheinlich Vergütungen nach § 42b und § 42g umfasst und keine Angaben über das zahlenmäßige Verhältnis im Hinblick auf beide Vergütungen enthält.

III. Zu den Erläuterungen:

Diese enthalten keine Ausführungen über die den Ländern entstehenden Kosten und entsprechen daher nicht der (oben bereits angeführten) Konsultationsvereinbarung.

Das Land Niederösterreich verlangt, dass die durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf dem Land Niederösterreich entstehenden Mehrkosten durch den Bund abgegolten werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung
Dr. P R Ö L L
Landeshauptmann

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--